



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-820.341/0016-IV/SCH2/2014 DVR:0000175

Lt. Verteiler

Wien, am 5. November 2014

**ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg
Ausbau und Elektrifizierung
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000
Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Genehmigungsbescheides**

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, vom 24. Oktober 2014 betreffend ua dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des in der im Betreff angeführten Sache ergangenen Genehmigungsbescheides gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wie folgt:

S p r u c h

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlagen

§ 13 Abs 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/201305.11.2014

§ 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 161/2013

B e g r ü n d u n g:

Verfahrensablauf:

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungs- und teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem dritten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen und Gutachten, der Umweltverträglichkeitserklärung, des Umweltverträglichkeitsgutachtens, des Sachverhalts unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen unter Mitanderwendung der im Bescheid angeführten materiellen Genehmigungsbestimmungen die Genehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 erteilt.

Mit per E-Mail eingelangtem Schreiben vom 12. September 2014 hat Herr Wolfgang Horak, Am Krautgarten 18/2, Haus 11, 1220 Wien auch im Namen der von ihm im UVP-Verfahren vertretenen Nachbarn innerhalb offener Frist Beschwerde gemäß Art. 130 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (BVG), BGBl. Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013, gegen den gegenständlichen UVP-Genehmigungsbescheid an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Im Zuge des nunmehr von der belangten Behörde abzuführenden Vorverfahrens gemäß den Bestimmungen des 2. Hauptstückes, 2. Abschnittes (§§ 11-16) des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013 wurde die Beschwerde auch der ÖBB-Infrastruktur AG als Antragstellerin in dem diesem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden UVP-Genehmigungsverfahren mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat hierauf mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 folgende Anträge gestellt:

1. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie möge die Beschwerde für den Fall der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung gemäß § 14 Abs 1 VwGVG als unzulässig zurück- bzw. unbegründet abweisen,
2. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie möge die aufschiebende Wirkung der gegenständlichen Beschwerde gegen den Bescheid GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014 gemäß § 13 Abs 2 VwGVG ausschließen,
3. in eventu (für den Fall, dass dem diesbezüglichen Vorbringen der Projektwerberin nicht gefolgt wird) die aufschiebende Wirkung der Beschwerde (nur) im Bahnhof Marchegg gemäß § 13 Abs 2 VwGVG ausschließen.

Zur Wahrung des Parteienghört im Sinne des § 11 VwGVG iVm § 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der Behörde vom 24. Oktober 2014, GZ. BMVIT-820.341/0015-IV/SCH2/2014 die

Möglichkeit eingeräumt, zum vorliegenden Antragschreiben der ÖBB-Infrastruktur AG binnen 1 Woche ab Zustellung des Schreibens eine allfällige schriftliche Stellungnahme abzugeben bzw. schriftlich Einwendungen zu erheben.

Die Frist wurde auf Antrag des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 30. Oktober bis Dienstag den 4. November 2014 verlängert.

Mit E-Mail vom 3. November 2014 wurde innerhalb offener Frist seitens des Beschwerdeführers folgende Stellungnahme per E-Mail an die Behörde übermittelt:

„Gerne halten wir eingangs fest, dass der Beschwerdeführer Wolfgang Horak für rund 100 Anrainer spricht, die der Interessensgemeinschaft eine Vollmacht erteilt haben. Alle Vollmachten liegen ÖBB seit diesem Frühjahr bereits vor. Wir treffen unsere Entscheidungen in der Regel einstimmig, was auch im gegenständlichen Fall der Beschwerde so ist. Der Hinweis auf den Wohnort des Beschwerdeführers im Schreiben der ÖBB ist also insofern unzutreffend, als die Beschwerde weder einer Person noch einer genauen Adresse zugeordnet werden kann. In der Interessensgemeinschaft sind Anrainer von beiden Seiten der Strecke (Nord- und Südseite) sowie über einen längeren Streckenabschnitt (Hirschstettner Straße bis Stadlauer Straße) vertreten.

Wir sind, im Gegensatz zu ÖBB, nicht der Auffassung, dass unsere Einwendungen als „pauschale, teilweise verspätete oder sonst unzulässige Einwendungen“ zu bewerten sind. Wir sind getragen von der großen, seit Beginn und bei allen Anlässen immer wieder zum Ausdruck gebrachten Sorge, dass sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase wesentliche Faktoren nicht bzw. nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Einige dieser Faktoren haben wir in unserer Beschwerde zum Ausdruck gebracht:

- Immissionen bei Bau und Betrieb des Gleisprovisoriums – wir fordern hier das vorübergehende Anbringen der späteren Lärmschutzwände, das Verlegen von modernen Schwellen und eine Geschwindigkeitsbegrenzung, um die extreme, zusätzliche Belastung, die aus unserer Sicht nicht in allen Auswirkungen berücksichtigt wurde, für die Anrainer so gering wie möglich zu halten. Wir halten auch auf der Prüfung bezüglich Kontaminierungen, Fliegerbomben etc. fest.

- Immissionen in der Betriebsphase der Neubaustrecke durch Beschleunigen / Abbremsen nach/vor dem Bogen bei der Stadlauer Straße auf Grund der Differenz der maximalen Geschwindigkeit (60 km/h in der Kurve respektive 120 km/h auf dem unmittelbar folgenden, geraden Streckenteil) – wir fordern in diesem stark verbauten, innerstädtischen Stadtentwicklungsgebiet zumindest eine gleichbleibende Geschwindigkeit, um den sonst sehr hohen, zusätzlichen Belastungen, die z.B. durch das volle Beschleunigen/Abbremsen von Zügen entstehen würden, zu verhindern. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die unmittelbar angrenzenden, zurzeit bereits in Errichtung/Fertigstellung befindlichen Stadtentwicklungsprojekte STAR22 und OASE22, deren

jetzige und zukünftige Bewohner großes Interesse an der weiteren Entwicklung und unserer Interessensgemeinschaft zeigen.

Wir haben uns in Gesprächen mit ÖBB in der vergangenen Woche um eine verbindliche Lösung für oben angeführte Beschwerden bemüht. Wir sind überzeugt, dass solche Lösungen mit vernünftigem Aufwand realisierbar sind. Obwohl die Gespräche in einer durchwegs angenehmen Gesprächsatmosphäre stattgefunden haben, konnte in der Sache leider kein Fortschritt erzielt werden, weshalb wir unsere Beschwerde vollinhaltlich aufrecht halten. Auch unserer Bitte um eine verbindliche Stellungnahme zu den mündlichen Aussagen von letzter Woche sind ÖBB bis heute EOB (end of business day) nicht nachgekommen, es ist nun 17:03 Uhr am 3.11.2014.

Sollten ÖBB im Laufe des morgigen Tages und vor Ablauf der Frist doch noch verbindliche Verbesserungsvorschläge einbringen, werden wir diese natürlich umgehend prüfen und gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme abgeben.“

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 11 VwGVG sind, soweit in diesem und im vorangehenden Abschnitt des VwGVG nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren nach dem 2. Abschnitt jene Verfahrensvorschriften anzuwenden, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht.

Gemäß § 12 VwGVG sind bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen.

Gemäß § 13 Abs 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen. Gemäß § 13 Abs 4 VwGVG kann die Behörde Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.

Gemäß § 13 Abs 5 VwGVG hat die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 oder 3 keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.

Gemäß § 14 Abs 1 VwGVG steht es der Behörde im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 VwGVG ist sinngemäß anzuwenden. Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Zuständige Behörde für diese Entscheidung ist nach den Bestimmungen des VwGVG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Behörde hat den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zwar „tunlichst“ schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen, kann ihn aber nach dem Wortlaut der zitierten Bestimmungen auch noch später mittels verfahrensrechtlicher Bescheid nachholen. Im gegenständlichen Fall war nur der nachträgliche Ausschluss möglich, da erst im laufenden Vorverfahren nach dem 2. Abschnitt des VwGVG ein entsprechender Antrag der Projektwerberin eingebracht wurde.

Nach § 13 Abs 1 VwGVG haben nur rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung. E contrario lösen unzulässige Beschwerden und Beschwerden die nicht innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist (§ 7 Abs 4 VwGVG) bei der zuständigen Behörde eingebracht wurden, keine aufschiebende Wirkung aus. Der diesem Verfahren zugrunde liegende Genehmigungsbescheid wurde gemäß § 44f AVG mit Edikt zugestellt. Das Edikt wurde am 2. September 2014 vollständig verlautbart. Die Zustellung wird somit mit 16. September 2014 fingiert. Da die gegenständliche Beschwerde bereits am 12. September 2014, somit vor dem fingierten Zustellungstermin erfolgt ist, ist die Beschwerde jedenfalls rechtzeitig erfolgt. Der Beschwerdeführer (und von ihm vertretene Parteien) haben innerhalb der Auflage- und Einwendungsfrist im zugrundeliegenden UVP-Verfahren Einwendungen erhoben und insoweit die Parteistellung gewahrt. Der Beschwerdeführer und einige von ihm vertretene Anrainer waren somit zur Erhebung der Beschwerde legitimiert und diese somit zulässig.

Ansonsten ist zur Parteistellung im gegenständlichen Verfahren auszuführen, dass infolge der Akzessorietät des gegenständlichen verfahrensrechtlichen Bescheides grundsätzlich sämtliche Personen, denen auch im zugrunde liegenden UVP-Verfahren zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung Parteistellung zukam, diese auch im gegenständlichen Verfahren zukommt. Da jedoch gegen den UVP-Bescheid nur vom Beschwerdeführer einschließlich der von ihm vertretenen Personen Beschwerde erhoben wurde, sind mit Ausnahme der Projektwerberin keine weiteren Parteien durch den gegenständlichen Antrag betroffen.

Zur Parteistellung der durch den Beschwerdeführer vertretenen Personen ist anzumerken, dass nur Personen, die mit der Sammelstellungnahme vom 9. Juli 2013 Einwendungen erhoben haben und für die für eine entsprechende schriftliche Vollmacht für den Beschwerdeführer vorliegt Parteistellung in diesem Verfahren haben. Hinsichtlich der aus dem UVP-Genehmigungsverfahren vorliegenden schriftlichen Vollmachten wird infolge der Akzessorietät des gegenständlichen Verfahrens das weitere Bestehen der Vertretungsbefugnis angenommen. Diese Personen sind, da keine explizite Zustellvollmacht hinsichtlich des Beschwerdeführers vorliegt, der Zustellverfügung dieses Bescheides zu entnehmen.

§ 13 Abs 2 VwGVG ermächtigt die Behörde, die mit der rechtzeitig eingebrachten zulässigen Berufung ex lege eintretende aufschiebende Wirkung auszuschließen, wenn die vorzeitige Vollstreckung nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen der anderen Parteien durch die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Es muss sich um ein besonderes öffentliches Interesse handeln, aus dem wegen der „triftigen Gründe“ des konkreten Falles die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides „sachlich geboten“ ist (Hengstschläger, ÖJZ 1973, 539; vgl auch VfSlg 11.196/1986; 16.460/2002; 17.346/2004). Der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels durch das Gesetz selbst ist nach stRsp des VfGH nur ausnahmsweise aus sachlich gebotenen triftigen Gründen zulässig. (Hengstschläger/Leeb, AVG (2. Ausgabe 2014) zum im Wesentlichen gleichlautenden § 64 AVG Rz 29)

Für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung genügt es jedoch nicht, dass ein öffentliches Interesse an der vorzeitigen „Vollstreckung“ des Bescheides besteht, sondern es muss darüber hinaus noch die Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein. „Gefahr im Verzug“ bedeutet, dass bei Aufschub der „Vollstreckung“ des Bescheides ein gravierender Nachteil für das öffentliche Wohl entsteht. (Hengstschläger/Leeb, AVG (2. Ausgabe 2014) zum im Wesentlichen gleichlautenden § 64 AVG Rz 31))

Seitens der Projektwerberin wird hinsichtlich des Vorliegens des öffentlichen Interesses an der vorzeitigen Inanspruchnahme der erteilten Genehmigung ausgeführt, dass durch den Um- bzw. Neubau der Haltestellen Hirschstetten und Wien Aspern den Reisenden ein höherer Standard, insbesondere auch durch die Ermöglichung eines barrierefreien Zugangs zu den Bahnsteigen, geboten werden. Zudem wird die Sicherheit des Eisenbahn- bzw. Straßenverkehrs durch die Niveaufreimachungen der Hirschstettner Straße und des Contiwegs erhöht. Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Umbau der niederösterreichischen Bahnhöfe und Haltestellen sowie die Auflassung bzw. den Umbau der dort befindlichen Eisenbahnkreuzungen.

Bemerkt wird, dass ein verzögerter Projektbeginn in Wien auch die Umsetzung des Vorhabens in Niederösterreich hinauszögern würde, da die einzelnen Bauabschnitte nahtlos ineinander übergehen sollen.

Aus der Sicht der Projektwerberin wird insbesondere die Voraussetzung für das Vorliegen des öffentlichen Interesses mit dem ehemöglich vorgesehenen Umbau des Bahnhofs Marchegg gesehen. Ein Aufschub wäre aus der Sicht der Projektwerberin infolge der Vorhaltung notwendiger personeller und finanzieller Ressourcen mit Mehrkosten verbunden. Bei planmäßigem Baubeginn könnten die Zugangssituation sowie die Wegeleit- und Informationssysteme für Reisende, die Umweltstandards sowie die Qualität der Betriebsführung früher verbessert bzw. optimiert werden. Bei Aufschub der Bauarbeiten würden sich auch der Abschluss bzw. die Umsetzung von Vereinbarungen mit den Gebietskörperschaften betreffend P & R-Anlage und der Einbau von Aufzügen, die derzeit noch nicht Bestandteil des Bauprojekts sind, zum Nachteil der Reisenden verzögern.

Seitens der Beschwerdeführer wurden im Zuge des rechtlichen Gehörs weiterhin die aus deren Sicht unzumutbaren Immissionen bei Bau und Betrieb des Gleisprovisoriums sowie beim Betrieb des fertiggestellten Vorhabens moniert. Auf das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der raschen Realisierung des Vorhabens sind die Beschwerdeführer nicht eingegangen.

Zum grundsätzlichen öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens wird auf den Genehmigungsbescheid (Seiten 54 f) verwiesen. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den - gleichfalls nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 - zu genehmigenden Bundesstraßenvorhaben ausdrücklich festgehalten, dass es in einem Verfahren gemäß dem UVP-G 2000 nicht darum geht, die Notwendigkeit der Errichtung eines Vorhabens zu prüfen (VwGH vom 14. August 2011, 2010/06/0002). Es ist nicht ersichtlich, dass für die Bewilligung einer Hochleistungsstrecke etwas anderes gelten sollte. § 1 Abs 1 des Hochleistungsstreckengesetzes 1989, BGBl Nr. 135/1989 (HIG), setzt für die Erklärung einer Strecke zur Hochleistungsstrecke durch Verordnung der Bundesregierung voraus, dass den geplanten Eisenbahnen (Strecken oder Streckenteilen) eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt. (Vighs vom 19. Dezember 2013, 2011/03/0160)

Die von der Projektwerberin für die Fahrgäste möglichst rasch zur Realisierung vorgesehenen Verbesserungen an den Bahnhöfen und Haltestellen insbesondere auch durch die Ermöglichung barrierefreier Zugänge zu den Bahnsteigen und die Sicherheit des Eisenbahn- bzw. Straßenverkehrs durch die Niveaufreimachungen der schienengleichen Eisenbahnkreuzungen liegen jedenfalls im öffentlichen Interesse. Insbesondere der dringend erforderliche Ausbau des Bahnhofes Marchegg mit rascher Verbesserung der Zugangssituation sowie des Wegeleit- und Informationssysteme für Reisende, der Umweltstandards sowie der Qualität der Betriebsführung wird von der Projektwerberin nachvollziehbar dargelegt. Aus Sicht der Behörde kann jedenfalls vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der raschen Realisierung des Vorhabens ausgegangen werden.

Demgegenüber stehen keine überwiegenden Interessen der Beschwerdeführer:

Die Beschwerdeführer haben sich im UVP-Verfahren sowie hier wiederholt nicht grundsätzlich gegen den Ausbau der gegenständlichen Hochleistungsstrecke ausgesprochen, wollen diese aber im Bereich der Siedlung am Krautgarten in geänderter Ausführung verwirklicht haben.

Die Beschwerdeführer haben im gegenständlichen Verfahren nur ihre Einwendungen aus dem UVP-Verfahren wiederholt und haben sich nicht explizit gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ausgesprochen.

Das abgeführte UVP- und teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat im Ergebnis das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens sowie die Erfüllung der Genehmigungstatbestände des § 24f UVP-G 2000 und der mitangewendeten materierechtlichen Genehmigungsbestimmungen ergeben. Dingliche Rechte der Beschwerdeführer werden nicht berührt.

Entsprechend den Ergebnissen des UVP-Verfahrens ist auch im Bereich der Siedlung „Am Krautgarten“ eine nicht genehmigungsfähige Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen und des Eigentums und eine unzumutbare Belästigung der Nachbarn auszuschließen, so werden die Grenzwerte der SchIV für Wohnräume in diesem Bereich deutlich unterschritten. Überdies wurde dem Vorbringen der Berufungswerber durch die Sachverständigen und in weiterer Folge durch die Behörde teilweise gefolgt. Die entsprechenden Auflagenvorschläge des lärmtechnischen und des medizinischen Sachverständigen (Erhöhung der Lärmschutzwände LSW W_Calm und LSW W_GuLa1 um 0,5 m, Berücksichtigung von Spitzenpegeln) wurden als Nebenbestimmungen in den UVP-Genehmigungsbescheid übernommen.

Demgegenüber stehen die Interessen der Berufungswerber an der geänderten Umsetzung des Vorhabens im Bereich der Siedlung am Krautgarten. Diese bestehen vor allem in den von den Beschwerdeführern im UVP-Verfahren vorgebrachten und nunmehr wiederholten Einwendungen zum Vorhaben, welche von der Behörde beurteilt wurden und von der Behörde als einer Genehmigung nicht entgegenstehend erachtet wurden. Diese von den Beschwerdeführern als Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen behaupteten Emissionen bei Bau und Betrieb der Eisenbahnanlagen rechtfertigen die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung nicht.

Während die massiven öffentlichen Interessen auf der Hand liegen, lässt sich ein unverhältnismäßiger Nachteil auf Seiten der Beschwerdeführer durch die Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung nicht erkennen, wobei noch ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass die Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren explizit gar nicht auf den beantragten Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eingegangen sind.

Bei der erforderlichen Interessensabwägung wurde von der Behörde auch berücksichtigt, dass die Projektwerberin schon derzeit über rechtskräftige eisenbahnrechtliche Bau- und Betriebsbewilligungen für die gegenständliche Hochleistungsstrecke verfügt und diese offensichtlich auch konsensgemäß betreibt.

Die Behörde kommt daher nach der erforderlichen Interessensabwägung zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an der raschen Realisierung des Vorhabens die Interessen der Beschwerdeführer überwiegt.

Für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung genügt es jedoch nicht, dass ein Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles an der vorzeitigen Inanspruchnahme des Bescheides besteht, sondern es muss darüber hinaus noch die Umsetzung des Bescheides in die Wirklichkeit wegen Gefahr im Verzug dringend geboten sein. „Gefahr im Verzug“ iSd im Wesentlichen gleichlautenden § 64 Abs 2 AVG bedeutet, dass bei Aufschub der „Vollstreckung“ des Bescheides ein erheblicher Nachteil für die Partei oder ein „gravierender Nachteil“ für das öffentliche Wohl droht (VwGH 4. 5. 1992, 89/07/0117; 3. 7. 2003, 2002/20/0078; 7. 9. 2004, 2001/18/0019).

Dringend geboten ist die vorzeitige Vollstreckung im Sinne des § 64 AVG und damit der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur dann, wenn die fachliche Beurteilung des festgestellten Sachverhalts durch die Behörde zum Ergebnis führt, dass die gravierende Gefahr für den Fall des Zuwartens konkret besteht (VwGH 22. 3. 1988, 87/07/0108).

Durch die verzögerte Umsetzung durch die gegenständliche Beschwerde und die damit verbundene verspätete Projektrealisierung einerseits dauert der derzeitige unbefriedigende Standard für die Fahrgäste und Umwelt weiter an, Maßnahmen zur Hebung der Sicherheit an Eisenbahnkreuzungen werden verzögert und es entsteht andererseits der Projektwerberin bzw. der öffentlichen Hand, ein finanzieller Nachteil bei weiterem Zuwarten.

Da sowohl öffentliches Interesse an der raschen Realisierung des Vorhabens besteht als auch die konkrete gravierende Gefahr für den Fall des weiteren Zuwartens evident ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Eventualantrag hinsichtlich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung nur für den Bahnhof Marchegg

Seitens der Projektwerberin wird hinsichtlich der in eventu angenommenen Teilrechtskraft das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 2000, ZI 99/07/0205 zitiert. Die Trennbarkeit eines Bauvorhabens ist nach diesem Erkenntnis nur dann zu bejahen, wenn sich das Vorhaben in mehrere trennbare Teile zerlegen lässt (Hinweis E 3.10.1975, 171/75, VwSlg 8896 A/1975). Ansonsten ist ein Bauvorhaben grundsätzlich ein unteilbares Ganzes, das nur als solches von der Behörde bewilligt oder abgelehnt werden kann. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt nämlich, dass die Baubehörde über das Baubegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den

Plänen und der Baubeschreibung ergibt, abzusprechen hat. Eine Trennbarkeit in mehrere Teile ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn eine Teilbewilligung nur durch eine - der Baubehörde verwehrt - Einflussnahme auf die Gestaltung des Bauwillens möglich ist (Hinweis E 22.2.1990, 88/06/0187). Wenn der angefochtene Teil des Bescheides vom übrigen Teil nicht trennbar ist, kann Teilrechtskraft nicht eintreten.

Würde der Bescheid mehrere voneinander trennbare Teile, in denen jeweils gesonderte Entscheidungen getroffen werden, enthalten könnte Teilrechtskraft angenommen werden. Auch den vorliegenden Plänen kann mit Ausnahme der Einteilung in zeitlich aufeinander folgende Module, deren abschließende Realisierung im Einzelnen jeweils als umweltverträglich und genehmigungsfähig bewertet wurde, kein weiterer Wille der Projektwerberin zur Trennung des Bauvorhabens entnommen werden. Der Annahme einer Teilrechtskraft würde auch der umfassende Vorhabensbegriff des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 entgegenstehen.

Dem Eventualantrag konnte somit nicht gefolgt werden, da seitens der Behörde für die Entscheidung jedenfalls das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der vorgesehenen zeitnahen Gesamtrealisierung, insbesondere des raschen Umbaus der Bahnhöfe und Haltestellen im gesamten Vorhabensbereich, der Hebung des Standards der Sicherheit durch den Wegfall von schienengleichen Eisenbahnkreuzungen und der finanziellen Nachteile für die öffentlichen Hand zu berücksichtigen war. Des Weiteren ist das Vorhaben aus der Sicht der Behörde aus den angegebenen Gründen nicht teilbar.

Zur angeregten Zurück- bzw Abweisung im Falle der Erlassung einer Beschwerdevoentscheidung:

Weder hat eine Partei ein subjektives Recht auf Erlassung einer Berufungsvorentscheidung, noch ist die Behörde ihrerseits dazu verpflichtet (RV 1090 BlgNR 17. GP 18). Die im Ermessen der Behörde liegende Berufungsvorentscheidung kann von der Partei nicht erzwungen, aber auch nicht durch dahingehende Anträge abgewendet werden (Thienel, Verfahren 263). (Hengstschläger/Leeb, AVG (2. Ausgabe 2014) zum im Wesentlichen gleichlautenden § 64a AVG Rz 6)

Ob die Behörde eine gegen den von ihr erlassenen Bescheid erhobene Beschwerde durch Beschwerdevoentscheidung erledigt oder darauf verzichtet, liegt somit in ihrem Ermessen. Da das Gesetz selbst keine Kriterien für die Ausübung des Ermessens vorgibt, wird sich die Behörde am – für das Verfahren allgemein geltenden – Grundsatz der Verfahrensökonomie (§ 39 Abs 2 AVG) zu orientieren haben, dh sie wird eine Berufungsvorentscheidung insbesondere dort in Erwägung zu ziehen haben, wo sie im Interesse der „Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis“ gelegen ist. Wie der im Verfahren eingeholten Stellungnahme der Beschwerdeführer zu entnehmen ist, ist bei einer Entscheidung wie von der Projektwerberin angeregt jedenfalls mit einem Vorlageantrag der Beschwerdeführer zu rechnen und würde die Beschwerdevoentscheidung lediglich einen zusätzlichen Verfahrensaufwand verursachen, der gegenüber dem Effizienzgebot nicht zu rechtfertigen wäre.

Auf die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung wurde daher verzichtet.

Zusammenfassung

Die Behörde geht daher aufgrund des Ergebnisses des zugrunde liegenden UVP-Verfahrens, des Ermittlungsergebnisses des gegenständlichen Verfahrens hinsichtlich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der raschen Errichtung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Interessen der Berufungswerber aus. Gefahr in Verzug liegt durch den Fortbestand des derzeitigen, unbefriedigenden Zustands für die Fahrgäste, der Sicherheit durch Weiterbestand der schienengleichen Eisenbahnkreuzungen sowie den zu erwartenden finanziellen Nachteil der Öffentlichen Hand bei der verzögerten Errichtung des Vorhabens vor.

Somit sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13 Abs 2 VwGVG erfüllt und war die aufschiebende Wirkung einer Berufung gegen den UVP-Genehmigungsbescheid antragsgemäß auszuschießen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impresum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, ist für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss

oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde eine **Gebühr** von EUR 15,- zu entrichten.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (**IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW**) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten **Zahlungsbeleg in Urschrift** nachzuweisen. **Dieser Beleg ist der Beschwerde anzuschließen.**

Dieser Bescheid ergeht an:

Projektwerberin:

1. ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

Beschwerdeführer:

2. Herrn
Wolfgang Horak
Am Krautgarten 18/2/11
1220 Wien

vom Beschwerdeführer vertretene Parteien:

3. Herrn
Thomas Striok
Am Krautgarten 22/12
1220 Wien
4. Frau
Sabine Schreiber
Am Krautgarten 16/7
1220 Wien

5. Sabine Schlemmel
Am Krautgarten 18/12
1220 Wien,
6. Herrn
Mansour Eftekharian,
Am Krautgarten 16/11
1220 Wien
7. Frau
Sieglinde Eftekharian
Am Krautgarten 16/11
1220 Wien
8. Herrn
Eiri El Aridi,
Am Krautgarten 20/1/23
1220 Wien
9. Herrn
Abed El Aridi-Lieskovsky
Am Krautgarten 20/1/23
1220 Wien
10. Frau
Olga Leitinger
Am Krautgarten 20/22
1220 Wien
11. Herrn
Arvin Lehner
Am Krautgarten 18/2/14
1220 Wien

12. Herrn
Arian Lehner
Am Krautgarten 18/2/14
1220 Wien

13. Frau
Dipl. –Ing. Monika Potucek
Am Krautgarten 20/1/8
1220 Wien

14. Herrn
Dr. Ernst Potucek
Am Krautgarten 20/1/8
1220 Wien

15. Herrn
Roland Urbanek
Am Krautgarten 18/13
1220 Wien

16. Frau
Farzaneh Baroomand-Lehner
Am Krautgarten 18/0/1/4
1220 Wien

17. Herrn
Christoph Horak
Am Krautgarten 18/2/11
1220 Wien

18. Frau
Eva Horak
Am Krautgarten 18/2/11
1220 Wien


19. Herrn
Philipp Horak
Am Krautgarten 18/2/11
1220 Wien
20. Herrn
John Meehan
Am Krautgarten 22/8
1220 Wien
21. Herrn
Ufuk Yavuz
Am Krautgarten 22/2
1220 Wien
22. Herrn
Michael Schlemmel
Am Krautgarten 18/12
1220 Wien
23. Frau
Ingrid Klepzig
Am Krautgarten 18/9
1220 Wien
24. Herrn
Stephem Upson
Am Krautgarten 18/9
1220 Wien;
25. Frau
Lieselotte Grübl
Am Krautgarten 18/1
1220 Wien
26. Frau
Rose-Marie Sedlacek,
Am Krautgarten 18/4
1220 Wien

27. Frau Gerhild Striok,
Am Krautgarten 16/5
1220 Wien

28. Herrn Thomas Toifl
Am Krautgarten 22/12
1220 Wien

Für den Bundesminister:
Mag. Michael Andresek

Ihr Sachbearbeiter:
Mag. Michael Andresek
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2219
E-Mail: michael.andresek@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-11-05T10:37:23+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	C/FQOds/7RKpMNqwBYNnGRM9Jt0UTRw63hYdF2Zn3aAqVrlBwwm8gvKBJu65T8OijOrVgqhRRcq2DmdrS2X6OAsLtVLnBkSIZicBeHkohqlgr61ED80ZceXII7xbBRAPBhTEW6UkQOkjr9Lh0OiVw1RLbDazgh1QDvauLNe/tfY=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	